

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Sozialstaatsmagnet sofort abstellen – Ende des Rechtskreiswechsels für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Einführung eines strengen Sachleistungsprinzips für Asylbewerber

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Migrationspolitik der Bundesregierung ermöglicht immer noch eine teilweise unkontrollierte Einreise nach Deutschland. So wurden nach dem Corona-Ausnahmehjahr 2020 im Jahr 2021 bereits wieder 148.233 Asyl-Erstanträge in Deutschland gestellt¹. Im Zeitraum Januar bis August 2022 erfolgten 115.402 Erstanträge, sodass bei rein linearer Fortschreibung bis Jahresende über 170.000 Erstanträge zu erwarten sind.² Als Ergebnis dieser Politik sind neben berechtigten Flüchtlingen viele Menschen in unserem Land, die trotz asylferner Gründe, wie z. B. aus rein wirtschaftlichen Gründen oder auch als sogenannte „Klimaflüchtlinge“, erhebliche finanzielle Leistungen abrufen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht neben zahlreichen Sachleistungen auch Geldleistungen vor. Das ausgezahlte Taschengeld zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (soziokulturelles Existenzminimum) gemäß § 3 AsylbLG wird vielfach zweckentfremdet und in die Heimatregionen transferiert. Wie die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 19/3186) ergeben hat, tragen Rücküberweisungen teilweise maßgeblich zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Herkunftsländer bei. Vorgesehen ist der Barbetrag allerdings u. a. zur Deckung des Bedarfs an Verkehr (Fahrtkosten), Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon), Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, den Warenwert von Gaststättendienstleistungen sowie sonstige Waren und Dienstleistungen einschließlich der Körperpflege. Durch diese Missbrauchsmöglichkeit entsteht ein zusätzlicher Anreiz, ohne Asyl- oder Fluchthintergrund nach Deutschland migrieren zu wollen.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/154286/umfrage/asylantraege-erstantraege-in-deutschland-seit-1995/> (aufgerufen am 28.9.2022)

² https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-august-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (aufgerufen am 28.9.2022)

Insgesamt ist also die Möglichkeit, in Deutschland erhaltene Gelder in die Heimatländer zu überweisen, ein wichtiger Pull-Faktor für Wirtschaftsmigranten. Dabei ist Deutschland bei der Höhe des frei verfügbaren Taschengelds mit bis zu 162 Euro³ monatlich besonders großzügig. Österreich stellt monatlich lediglich 40 Euro zur Verfügung, Italien 75 Euro⁴. Sinn und Zweck der an Asylbewerber ausbezahlten Sach- und Geldleistungen ist aber nicht die Entwicklungshilfe für Länder des globalen Südens, sondern die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums der Asylbewerber.

Angesichts des in der Ukraine tobenden Krieges und enormer Flüchtlingsbewegungen benötigt Deutschland sämtliche Ressourcen zur Unterbringung der akut bedrohten Kriegsflüchtlinge. Zusätzliche Wirtschaftsmigranten, die unter dem Deckmantel des Asylrechts einreisen, in Wahrheit aber in Deutschland Geld zur Überweisung an ihre Familien erwirtschaften sollen, können wir in dieser Situation nicht brauchen. Pull-Faktoren, die derartigen Wirtschaftsmigranten die Einreise nach Deutschland nahelegen, sind daher zu eliminieren.

Der auf der Hand liegende Zusammenhang zwischen der Höhe der Sozialleistungen und der Zunahme von Migration ist mittlerweile wissenschaftlich nachgewiesen.⁵ Wohl mag es zutreffen, dass auch die Judikatur der Asylgerichte oder verstärkte Grenzkontrollen den Zustrom von Migranten beeinflussen. Unbestritten ist aber die Höhe der Sozialleistungen ein (Mit)Grund für Migranten, Deutschland als Zielland auszuwählen. Die Umstellung von Geldleistungen auf Sachleistungen ist daher eine sinnvolle und gleichzeitig relativ leicht umzusetzende Maßnahme, um den Zustrom von Wirtschaftsmigranten zu begrenzen.

In diesem Zusammenhang sei auch an das Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012 erinnert, wonach migrationspolitische Erwägungen kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen.⁶ Davon kann aber im gegenständlichen Antrag keine Rede sein, denn hier geht es nicht um den Umfang der Leistungen, sondern um ein Umstellen von Geldleistungen auf Sachleistungen in existenzsichernder Höhe.

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs (Ernährung, Unterkunft, Kleidung, usw.) grundsätzlich als Sachleistungen erbracht werden. Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs sollen durch Sachleistungen gedeckt werden – „soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist“ (vgl. § 3 Absatz 2 AsylbLG).

Umgekehrt sind bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren (vgl. § 3 Absatz 3 AsylbLG).

Soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können anstelle der Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen auch in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden.

³ bei Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs durch Geldleistungen (§ 3a AsylbLG)

⁴ <https://www.dw.com/de/leistungen-f%C3%BCr-fl%C3%BCchtlinge-im-eu-vergleich/a-44287802> (aufgerufen am 28.9.2022)

⁵ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/arm-und-reich/princeton-studie-sozialleistungen-locken-zuwanderer-16492033.html> (aufgerufen am 28.9.2022)

⁶ BVerfG vom 18.7.2012 zu 1 BvL 10/10: „Auch migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

Der notwendige persönliche Bedarf (Freizeit, Gaststättendienstleistungen, Verkehr, Körperpflege, usw.) ist grundsätzlich durch Geldleistungen zu decken, wobei bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 53 AsylG der notwendige persönliche Bedarf „soweit wie möglich“ auch durch Sachleistungen gedeckt werden darf (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 5 AsylbLG).

Sinn der geltenden Differenzierungen ist soweit ersichtlich die Vereinfachung der Verwaltung. Je weiter der Leistungsberechtigte von der Aufnahmeeinrichtung entfernt ist (im Behördenjargon: „in der Fläche“), umso eher wird vom Sachleistungsprinzip abgewichen. Dadurch wird zwar womöglich die Verwaltung entlastet, allerdings auf Kosten der Rechtssicherheit und Missbrauchsanfälligkeit.

Im Zuge der Anfang 2015 vorgenommenen Gesetzesänderung (Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. I 2014, S. 2187) betonte der Bundesgesetzgeber, dass der Vorrang der Sachleistungsgewährung (strenges Sachleistungsprinzip) unangetastet bliebe. Dass Sachleistungen neben Geldleistungen einen einheitlichen existenznotwendigen Bedarf sicherstellen können, hat das BVerfG in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 konkretisiert (BT-Drs 18/2592, Seite 20).

Den unter § 1 AsylbLG fallenden Personen muss ein menschenwürdiges Existenzminimum ermöglicht werden. Es macht dabei in der Sache keinen Unterschied, ob dieses Existenzminimum durch Geldleistungen oder Sachleistungen ermöglicht wird. Die Versorgung soll daher zukünftig weitestgehend über Sachleistungen und unbare Geldleistungen (beispielsweise durch Wertgutscheine oder Geldkarten) erfolgen. Dies unabhängig von der Art der Unterbringung, unabhängig von der Unterscheidung notwendiger Bedarf/notwendiger persönlicher Bedarf und unabhängig vom Verwaltungsaufwand.

Ziel des Antrags ist es, den meist vorübergehenden Aufenthalt des angesprochenen Personenkreises bedarfsgerecht und missbrauchsfern mit staatlichen Leistungen zu gestalten. Somit soll zugleich ein falscher Anreiz zur Zuwanderung abgestellt werden. Insbesondere würde eine konsequente Anwendung des Sachleistungsprinzips den Anreiz zu einer illegalen EU-Binnenmigration spürbar reduzieren.

2. Mit den BT-Drs 20/1411 und 20/1768 hat der Bundestag den sogenannten Rechtskreiswechsel beschlossen. Dabei werden Flüchtlinge aus der Ukraine aus dem für Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge vorgesehenen AsylbLG herausgelöst und in die allgemeine Grundsicherung („Hartz-IV“, demnächst „Bürgergeld“) überführt.

Diese sehr großzügige Regelung auf Kosten der deutschen Steuer- und Beitragszahler bewirkt eine Ungleichbehandlung von Asylbewerbern/Kriegsflüchtlingen je nach Herkunftsland und hat erwartungsgemäß zu verstärktem Zuzug ukrainischer Flüchtlinge nach Deutschland geführt. Reinhard Sager, Präsident des Deutschen Landkreistages, kritisiert den Rechtskreiswechsel grundsätzlich: „Dadurch, dass ukrainische Flüchtlinge direkt die besseren Leistungen von den Jobcentern bekommen, werden falsche Anreize gesetzt. ... Im Ergebnis führt das zu mehr Zuwanderung nach Deutschland, auch von Menschen, die bereits in anderen Staaten Zuflucht gefunden haben.“⁷

Durch den gut gemeinten aber im Ergebnis unfairen Rechtskreiswechsel wurde also ein weiterer Pull-Effekt geschaffen. Sinn und Zweck der Sozialleistungen für Ukraine-Flüchtlinge ist deren grundlegende Versorgung und nicht eine im europäischen Vergleich besonders üppige Ausstattung, die Flüchtlinge geradezu ani-

⁷ <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/landkreise-chef-sager-setzen-falsche-anreize-fuer-ukraine-fluechtlinge-81467526.bild.html> (aufgerufen am 5.10.2022)

miert, aus anderen europäischen Aufnahmeländern nach Deutschland zu kommen.⁸

Dazu kommt, dass durch die geplante Einführung des sogenannten „Bürgergelds“ die Sozialleistungen für Ukraineflüchtlinge zusätzlich attraktiver werden. Neben der Erhöhung der Regelbedarfe um fast 12 Prozent tritt die Weiterführung der als Sanktionsmoratorium ursprünglich befristet eingeführten Bezugserleichterungen. Die bereits heute bestehenden Pull-Faktoren werden durch das neue „Bürgergeld“ zusätzlich verstärkt.

Sämtliche oben im Zusammenhang mit den Sachleistungen dargelegten Argumente zur Eliminierung von migratorischen Pull-Faktoren gelten umso mehr für den sogenannten Rechtskreiswechsel für Flüchtlinge aus der Ukraine. Dieser ist umgehend rückgängig zu machen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen,
 - a. der bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unabhängig von der Art der Unterbringung der Asylbewerber oder sonstigen Leistungsberechtigten ein strenges Sachleistungsprinzip als Regelfall vorsieht und bare oder unbare Geldleistungen nur noch ausnahmsweise gewährt (auch für Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs);
 - b. der für den Fall, dass vom strengen Sachleistungsprinzip ausnahmsweise abgewichen werden muss, die Leistungserbringung durch unbare Geldleistungen vorsieht (beispielsweise durch ausschließlich in Deutschland nutzbare Prepaid-Karten, Geldkarten und Wertgutscheine);
 - c. der den mit den BT-Drs 20/1411 und 20/1768 eingeführten Rechtskreiswechsel umgehend rückgängig macht und Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge – unabhängig von ihrem Herkunftsland – weiterhin im bewährten Asylbewerberleistungsrecht belässt;
 2. die Verwendung von (ausschließlich in Deutschland nutzbaren) Prepaid-Karten, Geldkarten und Wertgutscheinen bei der Versorgung nach dem AsylbLG umfassend zu evaluieren (insbesondere auf Akzeptanz durch Leistungsberechtigte und Leistungserbringer sowie auf etwaige Missbrauchsanfälligkeit) und dem Bundestag jährlich darüber Bericht zu erstatten.

Berlin, den 5. Oktober 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁸ In den Kommunen zeigen sich die Auswirkungen des Rechtskreiswechsels besonders deutlich. So beklagt Joachim Walter, Landrat im Kreis Tübingen: „Geflüchtete, die bereits in Polen, Italien, Spanien oder Tschechien waren, seien deshalb nach Deutschland weitergereist. Daher habe man nun in größerer Zahl Menschen unterzubringen.“ (<https://tunewsinternational.com/2022/08/17/wieder-mehr-gefluchtete-landrat-walter-bit-tet-um-unterstuetzung/> – aufgerufen am 5.10.2022)

